

(. . . Sort.-Fa. . .). Leiden, A. W. Sijthoff's Uitgevers-Maatschappij. Nr. 4, April 1911. 8^o. S. 25-32. Mit Inseratenanhang.

Personalnachrichten.

Jubiläum. — Der Markthelfer Herr Fritz Kopsch konnte am 1. Mai sein 40jähriges Dienstjubiläum im Hause Ernst Keil's Nachfolger (August Scherl) G. m. b. H., Leipzig, feiern, aus welchem Anlaß ihm Glückwünsche und Ehrungen in reichem Maße zuteil wurden.

70. Geburtstag Ernst Ziels. — In stiller Zurückgezogenheit begehrt in seinem Heim in Baumschulentweg bei Berlin der Schriftsteller Dr. Ernst Ziel am 5. Mai seinen 70. Geburtstag. — In Rostock am 5. Mai 1841 geboren, studierte der Jubilar, nachdem er einige Zeit im kaufmännischen Berufe tätig gewesen, an den Universitäten Bonn, Rostock, Leipzig und Berlin Geschichte und Literatur und erwarb im Jahre 1869 die philosophische Doktorwürde. Er widmete sich dann ausschließlich literarischen Arbeiten und war von 1872 bis 1883 als Redakteur der Gartenlaube tätig. Unter seinen zahlreichen Werken seien besonders hervorgehoben: »Literarische Reliefs«, 4 stattliche Bände; »Ausgewählte Gedichte«; »Moderne Xenien«, sowie die kritischen Essays »Das Prinzip des Modernen in der heutigen deutschen Dichtung« und seine Bearbeitung von Dull's Dramen.

Otto Lueger †. — Am 2. Mai ist in Stuttgart Professor Dr. Otto Lueger im Alter von 67 Jahren gestorben. Weit über die engeren Fachkreise hinaus ist L. bekannt geworden durch das von ihm herausgegebene große »Lexikon der gesamten Technik und ihrer Hilfswissenschaften«, das in 7 Bänden 1894-99 erschien und gegenwärtig in zweiter Auflage vorliegt. Von seinen fachwissenschaftlichen Schriften, die sich fast ausnahmslos auf hydrologische und wasserbautechnische Fragen beziehen, sind die wichtigsten: »Theorie der Bewegung des Grundierwassers in den Alluvionen der Flußgebiete«, »Die Wasserversorgung der Städte« (1890-95) und »Wasserversorgung der Gebäude« (in Durm's Handbuch der Architektur).

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Neue drohende Gefahr für den Sortimentsbuchhändler in Deutschland und auch dadurch für den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Die heutigen geschäftlichen Verhältnisse mit ihren vielfachen Erweiterungen und Umgestaltungen von Althergebrachtem haben auch eine Veränderung unserer Börsenvereinsstatuten vom 25. September 1887 notwendig gemacht, deren Entwurf dazu allen Mitgliedern des Vereins zur Beurteilung zugeht.

Auch in unserer großen Buchhändlerfamilie mit ihrer ruhmreichen und ehrenvollen Geschichte hat der moderne Zeitgeist das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit von Verleger und Sortimentler, die unsern Vorfahren unlösbar erschienen mußte, erschüttern können. Nur so war es möglich, daß in diesem Entwurf, entgegengekehrt richterlichem Urteil, die Bestimmung zur Annahme vorgeschlagen wurde, daß ein Lieferungszwang zwischen den Börsenvereinsmitgliedern untereinander durch die Mitgliedschaft nicht bedingt wird. Zweck dessen wurde für diesen 1887 nicht vorgesehenen Fall ein neuer § 5 mit der Überschrift »Verhältnis der Mitglieder zueinander« eingeschoben. Er lautet:

»Die Mitgliedschaft als solche begründet keine Verpflichtung der Mitglieder zu gegenseitigem geschäftlichen Verkehr, insbesondere besteht ein Lieferungszwang der Mitglieder untereinander nicht.«

Der fleißige, rastlose Herr Dr. B. Lehmann-Danzig, der stets mutvoll, oft vereinzelt dastehend, für unsere ertretten Sortimenterrechte eingetreten ist, weist in der letzten Nummer (Nr. 42) seines Deutschen Sortimenters ernst und bestimmt auf die schwerwiegenden Folgen bei einer Annahme dieses § 5 hin, indem er sagt:

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 78. Jahrgang.

»Wir Sortimentler sind so arm, daß uns nach Aufgabe dieses letzten Rechtes (der Lieferungsspflicht des Verlegers) überhaupt kein Recht mehr zum Verlieren oder Preisgeben innerhalb des Börsenvereins übrig bleibt. Dann bleibt uns nur noch das Recht, daß uns niemand unsern letzten Rock ohne Gerichtsbeschluß vom Leibe ziehen darf.«

Wenn ich an den Mißbrauch denke, der mit diesem Paragraphen nach seiner Einführung getrieben werden kann, dann muß ich Herrn Dr. B. Lehmann vollständig beistimmen, denn bei rein kaufmännischer Erwägung wird sich diese als Ausnahme gedachte und auch so hingegenommene Einschränkung allmählich zu einem allgemeinen Gebrauch stempeln. Schon heute gibt es einige Verleger, die, freilich jetzt noch vereinzelt und verstoßen, selbst ihre Barauslieferung abhängig machen vom Gesamtbezug der Besteller, die mit andern Worten schon jetzt nur liefern, wem und wie (Rabatt) sie wollen, indem sie dieses abhängig machen von dem sonstigen geschäftlichen Verhalten der betreffenden Auftraggeber.

Wenn § 5 des Entwurfs angenommen wird, gibt er solchen Vorkommnissen seine statutenmäßige Berechtigung und reizt zur Nachahmung. Den rücksichtslosen, selbstgerechten und herrischen Vertretern im Verlegerstande, die es in jedem Berufe gibt, wird dann der Weg freigegeben zu einer Knechtung unseres freien Willens bei der Auswahl unter den erscheinenden Neuigkeiten, welche wir dann nur noch mit Berücksichtigung der jedesmaligen Wünsche ihrer Verleger vornehmen können. Vor solchen unter dem Schutze des § 5 vorgenommenen Beeinflussungen brauchen, wenn sie auch nicht allgemein in Anwendung kommen werden, der Sortimentler, das bücherkaufende Publikum und der Verleger beim Wettbewerb schließlich selbst Schutz. Ein eignes Erlebnis, bei dem der Verleger mir Barverlangtes wegen Annahmeverweigerung einer von mir nicht verlangten Neuigkeitszusendung aus seinem Verlage nicht auslieferte, bestärkt meine wohlberechtigten Befürchtungen.

Gibt es hierfür keinen Ausweg? Keinen?

Da lobe ich mir den Schwedischen Buchverlegerverein, dessen Satzungen im Börsenblatte vom 10. April 1911 (Nr. 83) abgedruckt wurden. Er macht Lieferung zur Pflicht, räumt aber seinen einzelnen Mitgliedern eine Lieferungsverweigerung ausnahmsweise ein und macht dabei eine Anmeldung beim Verein zur Bedingung. § 4 aus ihnen lautet:

»Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, jedem der Sortimentler, die zur Verbreitung von Druckschriften jetzt vom Verein anerkannt sind oder künftig anerkannt werden, auf Bestellung ihre Verlagsartikel zum Verkauf, in Kommission oder feste Rechnung zu den Bedingungen, die das Mitglied festsetzt, zu liefern; jedoch kann das Mitglied im Falle, daß es sich oder seine Interessen vom Sortimentler verletzt hält, die Geschäftsverbindung mit ihm abbrechen; Anzeige hierüber soll baldmöglichst beim Verein unter Angabe der Gründe, die den Bruch veranlassen gemacht werden.«

Als deutscher älterer Buchhändler, der für seinen ihm lieb gewordenen Beruf schon viele Opfer an Zeit und Geld gebracht hat, würde ich dem schwedischen Buchhandel diesen Vorzug vor unserem deutschen nicht gönnen, trotz meiner Hochachtung vor dem schwedischen Volke gleicher germanischer Abstammung wie wir.

Kann bei uns in Deutschland nicht Gleiches erreicht werden?
Danzig, Mai 1911. Gustav Horn.

Berichtigend und ergänzend zu dieser Einsendung möchten wir bemerken, daß das Oberlandesgericht Dresden aus dem genossenschaftlichen Charakter des Börsenvereins in Verbindung mit der Eigenart der »Ware« des Buchhandels auf einen Lieferungszwang der Verleger geschlossen hat. Das Gericht hat damals geglaubt, sich ein eigenes Urteil an der Hand der Statuten und Ordnungen sowie der historischen Entwicklung des Börsenvereins bilden und auf die Vernehmung buchhändlerischer Sachverständiger verzichten zu können. Wären die an dem Zustandekommen der Statuten beteiligten Mitglieder des Börsenvereins gutachtlich in diesem Prozesse gehört worden, so würde das Erkenntnis wahrscheinlich ein anderes Gesicht erhalten haben. Denn es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Willensmeinung der Verfasser der Statuten